

Salzlandkreis
- Landrat -



Datum: 06. August 2012

Beschlussvorlage - B/867/2012

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss	04.09.2012					
Betriebsausschuss Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises	06.09.2012					
Haushalts- und Finanzausschuss	10.09.2012					
Kreistag	26.09.2012					

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 71 zur Kreisstraße des Salzlandkreises in der Gemarkung Ilberstedt

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die mit dem Land Sachsen - Anhalt zu treffende Umstufungsvereinbarung (Anlage).

Der Landrat wird beauftragt, die Absicht der Umstufung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 StrG LSA beim Landesverwaltungsamt als zuständige Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen; erhebt diese nach § 7 Abs. 3 Satz 2 keine Einwendungen, ist die Umstufung zu verfügen sowie mit dem Land Sachsen - Anhalt alle erforderlichen Angelegenheiten zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen

Der zu übernehmende Straßenabschnitt ist in einem guten baulichen Zustand, so dass für den Salzlandkreis mittelfristig keine Aufwendungen in größerem Umfang erbracht werden müssen, abgesehen von den normalen Unterhaltungsarbeiten wie Winterdienst.

Sachverhalt

Beginn des Abstufungsabschnittes:

am Knoten B 185 / L 71 bei Netzknoten 4135 020, Station 0,000

Ende des Abstufungsabschnittes:

am Knoten B 6 (neu) / L 71 bei Netzknoten 4135 020, Station ca. 0,540

Länge des Abstufungsabschnittes: ca. 540 Meter

Durch die Neubaumaßnahme der Bundesstraße B 6 (neu) verliert eine Teilstrecke des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 71 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 Abs. 1 StrG LSA in die entsprechende Straßengruppe abzustufen.

Die in Rede stehende Teilstrecke ist öffentliche Straße im Sinne des StrG LSA. Sie dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises und erfüllt daher die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA, hat somit die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und ist zur Kreisstraße K 2526 des Salzlandkreises abzustufen.

Zum Zeitpunkt der Umstufung geht mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast gemäß § 11 Abs. 1 StrG LSA entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

Gerstner
Landrat

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Umstufungsvereinbarung